OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602294/8/MS/Bb

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S P, O, R, Deutschland, vom 10. Jänner 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 2. Jänner 2018, GZ: VerkR96-14338-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Der Antrag auf Zuerkennung eines Kostenersatzes wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) warf S P (Beschwerdeführer) im Straferkenntnis vom 2. Jänner 2018, GZ: VerkR96-14338-2017, vor, er habe am 12. Juni 2017 um 23:55 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis in der S auf Höhe Haus Nr. x als Lenker des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 11a StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Jänner 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes vorbringt (auszugsweise Wiedergabe):
„Begründung:
a)
Es wird bestritten, dass eine Geschwindigkeitsübertretung vorliegt. Vom Beschwerdegegner wurden keine Nachweise zur wartungsgerechten Eichung des Messgerätes mittels gültigem Eichprotokoll und der ‚Lebensakte' des Messgerätes vorgelegt, noch wurde eine solche Eichung behauptet.

b)
Das Beweisfoto ist schwarz. Es ist hierauf weder ein Pkw noch eine nähe landschaftliche Umgebung zu erkennen. Es liegt daher kein Nachweis vor, dass ein Pkw an besagter Stelle in Österreich eine Geschwindigkeitsübertretung begangen wurde (gemeint wohl: hat). Das vorgelegte Beweisfoto konnte überall auf der Welt erstellt worden sein. Der Tatort liegt daher ausweislich des Fotos nicht ausschließlich nachweisbar in Österreich.

c)
Auf dem schwarzen Beweisfoto ist ein weiteres anderes Fahrzeug anhand eines weiteren Nummernschildes zu erkennen. Es wurde vom Beschwerdegegner weder eingelassen noch ausgeschlossen, dass die Radarmessung mit seiner bildhaften Darstellung eine mögliche Geschwindigkeitsüberschreitung dieses anderen auf dem Foto erkennbaren Fahrzeuges war oder Einfluss/Einwirkung auf die Messung hatte.

d)
Soweit der Beschwerdeführer unbestritten nachweislich auf dem Staatsgebiet der BRD den Fahrzeuglenker beim Beschwerdeführer anfragte, so besteht für den Beschwerdeführer und Zulassungsbesitzer ein Auskunftsverweigerungsrecht bei nahen Angehörigen. Auch ist diesseits der Fahrzeuglenker bekannt.
Der Beschwerdeführer konnte – unabhängig von seiner Anfrage auf dem Staatsgebiet der BRD – demnach als Rechtsverletzung keine Geschwindigkeitsübertretung geltend machen,

sondern allenfalls eine Rechteverletzung wegen Verweigerung der Lenkererhebung. Dies geht unstrittig aus dem Sachverhalt des streitgegenständlichen Bescheides der Straferkenntnis (gemeint wohl: des Straferkenntnisses) so hervor."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-14338-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zudem wurde dem Beschwerdeführer in Wahrung des Parteiengehörs der Eichschein des eingesetzten Geschwindigkeitsmessgerätes übermittelt und hinsichtlich der Anträge auf Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren und auf Übernahme der Kosten des Verfahrens und der Bevollmächtigung wurde er über die Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdeführer hat sich dazu bislang nicht geäußert.

Es ergibt sich für das erkennende Gericht ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, sodass, zumal im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen war. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt werden.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 12. Juni 2017 um 23:55 Uhr den – auf ihn zugelassenen – Pkw mit dem internationalen Kennzeichen x (D) in der Gemeinde Ried im Innkreis auf der S auf Höhe Haus Nr. x in Fahrtrichtung stadteinwärts mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 43 km/h (gemessene Geschwindigkeit 46 km/h). Die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO 30 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Geschwindigkeitsmessgerät Poliscan Speed mit der Identifikation 684168 und wurde mittels Messfoto dokumentiert.

Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Beim verwendeten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type Poliscan Speed handelt es sich um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel (z. B. VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118) zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Das Messgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Jänner 2016 am 18. Jänner 2016 auf Grundlage der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichischen Normale des BEV gültig geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31. Dezember 2019 festgesetzt. Der Eichschein trägt die Nr. 684168 und bezieht sich somit eindeutig auf das bei der Messung verwendete Messgerät (siehe auch Messfoto). Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. jüngst VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037 sowie 18. November 2011, 2008/02/0334 ua.). Überdies ist ein eindeutiges Messfoto zusammen mit den Angaben eines Organs der Straßenaufsicht ein ausreichender Beweis für eine Geschwindigkeitsüberschreitung (VwGH 27. März 1985, 84/03/0358, ZVR 1989/27; 19. Oktober 1979, 3220/78).

Aus der oberen Bildleiste des beigeschlossenen Messfotos ergibt sich zweifelsfrei, dass die Messung im ankommenden Verkehr erfolgte. Weiters ist zudem anhand des Vorzeichens beim Geschwindigkeitsmesswert erkennbar, in welche Fahrtrichtung die Messung durchgeführt wurde. Das Nichtvorhandensein des Zeichens „minus (-)“ vor der gemessenen Geschwindigkeit weist laut Punkt 7.7.1. der Gebrauchsanweisung des Messgerätes darauf hin, dass der ankommende Verkehr gemessen wurde. Der äußerst rechts am Lichtbild erkennbare abfließende Verkehr hatte damit keinen Einfluss auf die Messung.

Das Messfoto zeigt den auf den Beschwerdeführer zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x samt Kennzeichenvergrößerung als einziges Fahrzeug im ankommenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung. Zudem sind darauf Datum, Uhrzeit und Ort der Messung (12. Juni 2017, 23:55:47 Uhr, Ried im Innkreis, S, Höhe H Nr. x) sowie die erlaubte und gemessene Geschwindigkeit (30 km/h bzw.

46 km/h) dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen ist und überdies feststeht, dass die Geschwindigkeitsübertretung am dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tatort in Österreich begangen wurde.

Die strittige Lenkereigenschaft ergibt sich für das erkennende Gericht aufgrund folgender Überlegungen:
Wenngleich der Beschwerdeführer wiederholt darauf hinweist, der Pkw sei nicht von ihm sondern einem nahen Verwandten gelenkt worden und sich auf sein ihm in seinem Heimatstaat zukommendes Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrecht beruft, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland in Österreich.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus – ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften - den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527; 19. Juni 1996, 96/03/0046). Ebenso dürfen ausweichende Antworten dahingehend gewürdigt

werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof in Österreich hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Erst im Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Nach der dargestellten Judikatur genügt es nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, die den Beschwerdeführer, auch wenn er Ausländer ist, traf, wäre zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan, sondern in seinen mehreren Schriftsätzen hinsichtlich des möglichen Lenkers bis auf die Angabe es habe sich um einen Verwandten gehandelt, kein weiteres wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch Beweismittel beigebracht, die seine eigene Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Der Beschwerdeführer hat in keinem Stadium des Verfahrens konkrete Angaben darüber gemacht, wer sonst außer ihm das Kraftfahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt der Behauptung des Beschwerdeführers zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Der Hinweis, dass es sich um einen "nahen Angehörigen" gehandelt habe, reicht zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht aus (VwGH 11. Oktober 1995, 93/03/0162).

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Beschwerdeführer glaubhaft vermitteln, sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Vielmehr

entsteht der Eindruck, dass es ihm gerade darauf ankam einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr seine eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen.

Da der Beschwerdeführer jegliche Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes verweigert hat, konnte angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur davon ausgegangen werden, dass er selbst den Pkw zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat (vgl. z. B. VwGH 25. März 1992, 92/02/0005, uva.). Weitere Beweiserhebungen waren nicht erforderlich (VwGH 11. Oktober 1995, 93/03/0162).

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 52 lit. a Z 11 a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Vorliegend steht – wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt - hinreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem x (D) am 12. Juni 2017 um 23:55 Uhr in Ried im Innkreis auf der S auf Höhe Haus Nr. x in Fahrtrichtung stadteinwärts selbst lenkte und dabei die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 13 km/h überschritt.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht mit Erfolg auf sein in Deutschland anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit unabhängig davon, dass sein Wohnsitz in Deutschland liegt und auch sein Fahrzeug dort zugelassen ist, ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten.

Die Pflicht zur Erteilung der Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG steht im Verfassungsrang. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht daher

unbeschadet des Zeugnisverweigerungsrechts zugunsten naher Angehöriger und selbst unbeschadet des Schutzes vor Selbstbezichtigung (vgl. dazu z. B. VwGH 27. Juni 1997, 97/02/0220).

Der Beschwerdeführer hat darüber hinaus keinen Rechtsanspruch darauf, dass gegen ihn ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG durchgeführt wird, ehe er wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung bestraft wird (VwGH 19. Juni 1996, 96/03/0046).

Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

Dass dem Beschwerdeführer die inländischen Rechtsnormen und deren Unterschiede zur deutschen Gesetzgebung möglicherweise unbekannt waren, kann ihn nicht entschuldigen, da für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich über den aktuellen Stand der einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung zu informieren und ihm diese daher bekannt sein mussten (VwGH 18. September 2000, 99/17/0192; 15. Dezember 1993, 93/03/0079).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt der Strafrahmen für die konkrete Übertretung bis zu 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: 1.300 Euro mtl., Vermögen: durchschnittlich, Sorgepflichten: keine. Als mildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Auch wenn die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung offensichtlich keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch auch von geringfügigen Überschreitungen ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 6,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 14 Stunden festgesetzt.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

Zum beanspruchten Kostenersatz des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde ist zu bemerken, dass ein Ersatz der Kosten im Verwaltungs(straf)verfahren nicht vorgesehen ist. Es hat vielmehr jeder Verfahrensbeteiligte, sohin auch der Beschwerdeführer, die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen (§ 74 AVG iVm § 24 VStG und § 38 VwGVG).

Der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Antrages auf Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren und Kostenübernahme hat sich der Beschwerdeführer nach Zur-Kenntnis-Bringung der Rechtslage durch das erkennende Gericht weder geäußert noch bislang einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe gemäß § 40 VwGVG eingebracht, sodass sich ein Abspruch darüber erübrigte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß